

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20242511

Status: öffentlich

Datum: 08.10.2024

Verfasser/in: Heike Lettau

Fachbereich: Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Eingabe gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 9 Hauptsatzung der Stadt Bochum zum Erhalt des Sprungturms im Hallenfreibad Höntrop

Beschlussvorschriften:

§ 24 GO NRW i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bochum

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Rat	10.10.2024	Entscheidung

Kurzübersicht:

Der Förderverein „Freundinnen und Freunde des Hallenfreibades Höntrop e.V.“ hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben eine Eingabe gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 9 Hauptsatzung der Stadt Bochum gemacht und darin angeregt der WasserWelten Bochum GmbH zu empfehlen, den Abriss des Freibades, insbesondere das Verfüllen des Sprungbeckens, sowie des westlichen Bereichs des Schwimmerbeckens, auszusetzen, und/oder die Konzeption des Außenbereichs hinsichtlich des Sprungturms neu zu bewerten.

Da die zentralen Forderungen der Eingabe Beschlüsse des Rates betreffen, hat der Rat über die Eingabe zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt die Anregung nach § 24 GO NRW des Fördervereins „Freundinnen und Freunde des Hallenfreibades Höntrop e.V.“ ab.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bochum hat sich in der Sitzung am 11.11.2021 intensiv mit der Zukunft der Bochumer Bäderlandschaft beschäftigt und ausführliche Diskussionen zum Bäderkonzept geführt. Es wurden Anträge verschiedener Fraktionen zum Bäderkonzept behandelt. Letztendlich wurde entsprechend dem Antrag der Fraktion „Die SPD im Rat“/ Fraktion „Die Grünen im Rat“ (Vorlage 20213580) folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bochum empfiehlt dem Aufsichtsrat der WasserWelten Bochum GmbH die Bäderlandschaft in Bochum zu sanieren und zu modernisieren. Dies soll für den Haushalt der Stadt Bochum tragfähig, ökologisch und sozial erfolgen.

Dem Aufsichtsrat der WasserWelten Bochum GmbH wird empfohlen, dies unter folgenden Eckpunkten zu betrachten:

- alle Bäder-Standorte sollen erhalten bleiben
- alle Hallenbäder bleiben erhalten
- alle Neu- und Umbauten erfolgen unter der Maßgabe der Energie- und Ressourceneffizienz
- in der Umstrukturierungsphase bleiben die Bäder betriebsbereit (...)

Für den Standort Höntrop wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- „Für den Stadtbezirk Wattenscheid muss die schnellstmögliche Realisierung eines Hallenbades ausschlaggebend sein. In Höntrop wird ein neues funktionales Hallenbad gebaut (2022/2023).“

Für den Standort Linden wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- „Für das HFB Linden erfolgen die Planungen für einen Neubau des Bades unter Berücksichtigung einer familiengerechten Attraktivierung. Bis dahin bleibt das Bad in Betrieb. Das Hallenbad wird neu gebaut (spätestens 2026).“

Das Abstimmungsergebnis war mehrheitlich nach Beschlussvorschlag.

Die durch die Gremien verabschiedete Variante des geplanten Garten- und Hallenbades am Standort in Höntrop sieht die Integration des Sprungturms mit Wasserfläche nicht vor, dafür soll im Außenbereich ein attraktiver Liege- und Aufenthaltsbereich entstehen.

Der Betrieb des Bades würde sich durch eine Integration des Sprungturms wirtschaftlich deutlich negativ im Verhältnis zum beschlossenen Bäderkonzept darstellen.

Bei einer Begehung im vergangenen Jahr stellten die WasserWelten fest, dass sich die Außenbecken in einem sehr schlechten und nicht mehr betriebsbereiten Zustand befinden. Die erforderliche Badewassertechnik ist nicht mehr vorhanden. Dies gilt auch für das Wasserbecken des Sprungturms. Der ausschließliche Betrieb eines Sprungbeckens im Außenbereich eines Bades ist betrieblich weder sinnvoll noch umsetzbar. Mit einer Außenwasserfläche ändern sich zudem die betrieblichen Rahmenbedingungen.

Um der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht nachzukommen, muss bei Nichtbetrieb des Beckens verhindert werden, dass dieses von Gästen unbefugt benutzt wird. Dieses ist zum einen nur mit einer hohen und sicheren Einfriedung möglich, um zu verhindern, dass Gäste die sich auf der Außenfläche des Gartenhallenbades mit seinen Liege-, Aufenthalts- und Spielfläche aufhalten, das Becken ohne Aufsicht nutzen. Zum anderen sind bei Betrieb immer dauerhaft zwei Aufsichtskräfte einzuplanen. Das Becken kann bei Sprungbetrieb lediglich von der springenden Person genutzt werden. Es kann auch nicht verbindlich festgelegt werden, wann der Bereich geöffnet ist.

Neben den zusätzlichen Personalkosten durch Beaufsichtigung und Kosten für Wartung, sowie Pflege (z.B. auch Ein- und Auswinterung) der Becken fallen ebenso für die Becken und Anlagen (z.B. Sprungbecken/Regenerationsbecken und Biokiesfilteranlage mit entsprechenden Leitungen und Pumpen) Erstellungs- und Sanierungskosten an. Neben der Erhöhung der Investitionskosten fallen im weiteren Betrieb dauerhaft Instandhaltungskosten an. Ggfs. entstehen zusätzlich Kosten für den Immissionsschutz bei Betrieb eines Sprungbeckens (Gutachten und bauliche Schallschutzmaßnahmen).

Weiterhin würde eine Umplanung unter Einbeziehung des Sprungturmes das Verfahren deutlich verlängern.

Es wird auch auf die Beschlussvorlagen Nr. 20231577 „Eingabe gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 9 Hauptsatzung der Stadt Bochum zur Vermeidung unnötiger Kapazitätsengpässe bei unseren öffentlichen Hallenbädern“ sowie Nr. 20231579 „Eingabe gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 9 Hauptsatzung der Stadt Bochum zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Attraktivität der Freibäder durch Einbeziehung bürgerschaftlichen und unternehmerischen Engagements“ hingewiesen.

Die Anregung nach § 24 GO NRW ist somit abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Klimarelevante Auswirkungen:

Anlage(n):

1. 2024-10-10 Anregung §24 GO oU